



Merkblatt Infektionsschutz Coronavirus (Stand Oktober 2021)

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 zu schützen und somit die Gesundheit der Allgemeinheit zu sichern und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Bitte beachten Sie daher folgende Hinweise.

1. Präventionsmaßnahmen

- Alle Verfahrens- und Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher werden gebeten, erst zeitnah zu einem Termin zu erscheinen. Dabei sind mögliche Wartezeiten von Einlasskontrollen einzuplanen.
- Allgemein werden Verfahrens- und Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher gebeten, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann. Auskünfte dazu können telefonisch eingeholt werden. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite des Gerichts.
- Vor- und Nachbesprechungen sollten möglichst außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden und dieses nach Beendigung eines Termins zeitnah und auf direkten Wege verlassen werden.

2. Betretungsregeln

Rechtssuchende, Besucherinnen und Besucher sowie Dritte – ausgenommen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre – dürfen das Gerichtsgebäude **grundsätzlich nur betreten, wenn sie ihren Impf- bzw. Genesenenstatus nachweisen oder eine gültige Bescheinigung über die Durchführung eines negativen Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen (3G-Regelung)**. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über einen unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest erfüllt diese Voraussetzungen ebenfalls.

Zu den Rechtssuchenden zählen **auch Personen, die den Justizservice** aufsuchen, um dort Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen. Zu den Besucherinnen und Besuchern zählen zudem **Zuhörerinnen und Zuhörer bei öffentlichen Verhandlungen**. Weiterhin gilt diese Regelung grundsätzlich auch für **Verfahrensbeteiligte einer Gerichtsverhandlung oder anderer Sitzungen**, als für alle Personen, die auf gerichtliche Anordnung im Gericht erscheinen.

Allen Personen,

- denen gegenüber das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat,
- die grippeähnliche Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, infektbedingte Atemnot) oder

- die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder zu jemanden, der im Verdacht steht, an COVID-19 erkrankt zu sein,

ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt.

Sollten Sie unter die Zutrittsuntersagung fallen und zu einem Termin geladen sein, informieren Sie bitte **unverzüglich** und ggf. Ihre Bevollmächtigte oder Ihren Bevollmächtigten.

3. Verhalten innerhalb des Gebäudes

- Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 m – auch auf Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) sowie in Sitzungssälen und Wartebereichen – einzuhalten.
- Beachten Sie im Gerichtsgebäude aufgebrachte Klebestreifen zur Visualisierung des einzuhaltenden Mindestabstands zu anderen Personen.
- **Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, innerhalb von Gerichtsgebäuden eine medizinische Maske (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards FFP2 oder KN95/N95) zu tragen.**

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Zu einer Bereitstellung von medizinischen Masken sind die Gerichte nicht verpflichtet.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude kann bei einer Verweigerung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung versagt werden.

- In den Sitzungssälen entscheidet die Vorsitzende Richterin oder der Vorsitzende Richter nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung der medizinischen Maske.

4. Allgemeine Hygieneregeln

Mit folgenden einfachen Hygieneregeln tragen Sie dazu bei, andere nicht anzustecken:

- Vermeiden Sie Händeschütteln.
- Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich am besten weg. Niesen oder husten Sie alternativ in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel („Husten- und Nies-Etikette“).
- Achten Sie auf die Grundsätze der Händehygiene durch gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife.